

II-9138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7269/1-Pr 1/89

4217/AB

1989 -11- 28

zu 4242/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4242/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Waltraud Horvath und Genossen (4242/J), betreffend Mord an drei Kurden am 13. Juli 1989, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die unmittelbar nach dem Mordanschlag vom 13.7.1989 gepflogenen Erhebungen, insbesondere die noch am Tag der Tat durchgeführte Vernehmung des Amir Mansour Bozorgian-Assl und die erstmalige, kurze Einvernahme des verletzten Mohamad Djafari Sahraroodi, ergaben keinen konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung des Moustafa Ajvadi. Von diesem lag auch weder eine Personsbeschreibung vor, noch waren sein genauer Name und seine näheren Personaldaten bekannt. Ein Tatverdacht gegen ihn - und zwar ein solcher in Richtung des Vergehens der Unterlassung der Hilfeleistung nach § 95 Abs.1 StGB - ergab sich erst aus einer ergänzenden, eingehenderen Vernehmung des Mohamad Djafari Sahraroodi im Spital am 16.7.1989. Noch am selben Tag hat der Journalrichter auf Antrag des Journalstaatsanwalts einen auf diesen Tatverdacht gestützten Haftbefehl gegen Ajvadi erlassen, der nach wie vor aufrecht ist.

- 2 -

Es trifft zu, daß der Genannte bereits bei Beginn der sicherheitsbehördlichen Erhebungen unbekanntem Aufenthalts war. Dieser Umstand allein reichte aber nicht aus, ihn als der Beteiligung an dem Mordanschlag verdächtig anzusehen; keinesfalls konnte von einem - die Grundvoraussetzung für die Erlassung eines Haftbefehls darstellenden - dringenden Tatverdacht in diesem Sinn die Rede sein. Auch die in der Folge durchgeführten Erhebungen haben zunächst keinen dringenden Tatverdacht gegen Ajvadi wegen §§ 12, 75 StGB ergeben. Siehe jedoch meine Antworten zu 3 und 5.

Zu 2:

Auch gegen Amir Mansour Bozorgian-Assl lag zunächst kein dringender Tatverdacht wegen §§ 12, 75 StGB vor. Die Verdachtslage war von vornherein sowohl durch Indizien gekennzeichnet, die für eine Beteiligung des Genannten an dem Mordanschlag sprechen, als auch durch solche, die auf das Gegenteil hindeuten. Auch gegen Bozorgian-Assl wurde auf Grund der Angaben des Mohamad Djafari Sahraroodi lediglich ein - nach wie vor aufrechter - Haftbefehl wegen Verdachts in Richtung des § 95 Abs.1 StGB erlassen.

Zu 3:

Aufgrund neuer Erhebungsergebnisse, insbesondere der dieser Tage eingelangten Sachverständigengutachten, wird die Frage, ob Mohamad Djafari Sahraroodi nur irrtümlich Opfer des Verbrechens geworden ist, einer neuerlichen Beurteilung unterzogen. Auch hinsichtlich der beiden anderen Überlebenden der Zusammenkunft könnten die Gutachten die Sachlage in einem anderen Licht erscheinen lassen. Der von der Staatsanwaltschaft Wien dazu in Aussicht gestellte Bericht ist im Bundesministerium für Justiz derzeit noch nicht eingelangt.

- 3 -

Zu 4:

Mohammad Mohsen Maghari wurde am 22.7.1989 eingehend sicherheitsbehördlich vernommen und dabei auch dem Mohammad Foozi Rasoul gegenübergestellt. Eine gerichtliche Zeugenvernehmung des Genannten wurde von der Staatsanwaltschaft Wien zunächst deshalb nicht beantragt, weil bei der gegebenen Sachlage nicht zu erwarten war, daß Maghari vor Gericht Angaben machen würde, die über seine schon vor der Sicherheitsbehörde abgelegte Aussage hinausgehen oder von dieser abweichen könnten. Dessen ungeachtet ist die Staatsanwaltschaft Wien am 2.10. 1989 der Anregung des Rechtsvertreters der Helene Krulich, der geschiedenen Gattin des ermordeten Dr. Ghassem lou, gefolgt, die zeugenschaftliche Vernehmung des Mohammad Mohsen Maghari durch den Untersuchungsrichter zu beantragen. Auf Grund dieses Antrags hat der Untersuchungsrichter den derzeitigen inländischen Aufenthaltsort des Zeugen ermitteln lassen; mit seiner gerichtlichen Zeugenvernehmung kann in Kürze gerechnet werden.

Zu 5:

Auf Grund einer Antragstellung des Journalstaatsanwalts hat der Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bereits am 14.7.1989 einen gerichtsmedizinischen Sachverständigen und einen Schießsachverständigen mit der koordinierten Ausarbeitung von Gutachten beauftragt. Beide Sachverständige standen in der Folge mit dem Untersuchungsrichter in ständigem Kontakt. Ihre abschließenden, aufeinander abgestimmten Gutachten konnten erst dieser Tage fertiggestellt werden, weil der Schießsachverständige noch weitere Schießversuche für erforderlich hielt, um dem ihm vom Gericht erteilten, sehr komplexen und schwierigen Auftrag vollständig entsprechen zu können. Hinsichtlich der neuen Beweislage wird auf die Antwort zu 3 hingewiesen.

- 4 -

Zu 6:

Es trifft zu, daß der Schießsachverständige dem ersten gerichtlichen Ortsaugenschein in der Tatortwohnung, der am 16.7.1989 durchgeführt worden ist, nicht beigezogen wurde, sondern erst einem späteren, weiteren Ortsaugenschein. Hierbei handelt es sich um einen Akt der Rechtsprechung.

Zu 7:

Meine in der Anfrage zitierte Äußerung steht im Zusammenhang damit, daß der am 15.7.1989 gegen Amir Mansour Bozorgian-Assl erlassene Haftbefehl am 16.7.1989 vom Journalrichter aufgehoben und nach Durchführung eines Ortsaugenscheins in Anwesenheit des Amir Mansour Bozorgian-Assl und dessen Rückkehr in die iranische Botschaft erneut - und zwar wieder bloß gestützt auf einen Tatverdacht in Richtung des § 95 Abs.1 StGB - erlassen wurde. Diese Vorgangsweise war von einem führenden Beamten der Sicherheitsbehörde, dem Journalstaatsanwalt und dem Journalrichter in einer eingehenden gemeinsamen Beratung der Sachlage sowohl als unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung zweckmäßig als auch rechtlich unbedenklich angesehen worden. In rechtlicher Hinsicht wurde davon ausgegangen, daß die Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr durch die vorübergehende Selbststellung des Beschuldigten und die Durchführung des Ortsaugenscheins für den entsprechenden Zeitraum weggefallen seien. Ich selbst habe diesen Erwägungen im nachhinein hinzugefügt, daß die - jedenfalls als Akt der unabhängigen Rechtsprechung zu respektierende - richterliche Entscheidung auf (vorübergehende) Aufhebung des Haftbefehls als rechtlich vertretbar angesehen werden kann und daß man sie - wollte man sich der Begründung des Gerichtes nicht anschließen - allenfalls auch mit der Anwendung der Notstandsbestimmung (§ 10 StGB) rechtfertigen könnte, die grundsätzlich auch vom Staat in An-

- 5 -

spruch genommen werden kann. Die durchgehende Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen den Genannten, der auf dem Gelände der iranischen Botschaft dem Zugriff der österreichischen Behörden entzogen war, hätte gegenüber der tatsächlich gefundenen Lösung keinen weiteren Vorteil, sondern lediglich den Nachteil mit sich gebracht, daß Bozorgian-Assl bei dem Ortsaugenschein nicht zur Verfügung gestanden wäre. Der das gerichtliche Strafverfahren beherrschende Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit hat also die dargestellte richterliche Entscheidung selbst für den Fall, daß man sie allein unter dem Gesichtspunkt des Haftrechts als nicht tragfähig ansehen würde, geradezu erfordert.

Im übrigen zeigt auch das Rechtsinstitut des sicheren Geleits (§§ 419, 420 StPO), daß der Grundsatz des Vorrangs der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Aufklärung einer Straftat und Finalisierung eines Strafverfahrens vor aussichtslosen Fahndungsmaßnahmen dem österreichischen Strafprozeßrecht keineswegs fremd ist.

Zu 8:

Im vorliegenden Fall bestanden keinerlei unmittelbare Kontakte der Justizbehörden mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Von einer Einflußnahme des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auf die Justiz kann daher keine Rede sein.

Zu 9 und 10:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat schon bisher jeden sich bietenden Anhaltspunkt wahrgenommen, ergänzende Erhebungsanträge zu stellen, um alle Beweismöglichkeiten auszuschöpfen. Das Bundesministerium für Justiz wird im Weg

- 6 -

über die Oberstaatsanwaltschaft Wien ständig über den aktuellen Verfahrensstand informiert. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu 3.

27. November 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jung' or similar, written in a cursive style.